

Merkblatt C5

BILDUNG UND TEILHABE

Sie beziehen Grundsicherungsgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld?
Dann können Sie von dem Bildungspaket profitieren, denn für Kinder, insbesondere Schüler und Schülerinnen gibt es die Möglichkeit, für bestimmte Anlässe Zuschüsse oder eine völlige Kostenübernahme zu erhalten.

Was beinhaltet das Bildungspaket?

Folgende Leistungen können beantragt werden:

- **Mittagsverpflegung:**
Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Kita, Schule und Hort. Die Kosten werden übernommen.
- **Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten:**
Hier besteht ein monatlicher Anspruch von 15 € pro Kind z. B. für die Mitgliedschaft in einem Sportverein.
- **Schul- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten:**
Die Kosten für eintägige Ausflüge sowie die Kosten für mehrtägige Ausflüge werden in der tatsächlichen Höhe übernommen.
- **Lernförderung:**
Eltern, deren Kinder Lernförderung (Nachhilfe) benötigen, lassen sich den Bedarf von der Schule bescheinigen. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel z. B. die Versetzung in die nächste Klasse zu erreichen, sofern die Nachhilfe nicht durch die Schule angeboten wird.
- **Schulbedarf:**
Die Auszahlung erfolgt fortlaufend jeweils im August (130 €) und Februar (65 €) jeden Jahres.
- **Schulbeförderung:**
Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächstgelegenen Schule erforderlich ist und die Kosten nicht von anderen übernommen werden.

Antragstellung

Grundsicherungsgeld-Beziehende stellen den (Global-)Antrag bei ihrem zuständigen Jobcenter. Sozialhilfebeziehende, Beziehehende von Kinderzuschlag (KIZ) und Wohngeldbeziehende in Düsseldorf stellen ihren Antrag beim Amt für Soziale Sicherung und Integration.

Die gesonderte Beantragung für die meisten BuT-Leistungen ist nicht erforderlich, Nachhilfeunterricht ist weiterhin gesondert zu beantragen. Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sollten gut aufbewahrt werden, damit sie im Bedarfsfall vorgelegt werden können.

Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche (§ 28 SGB II)					
Förder-gegenstand	Voraussetzung	Leistungshöhe	Leistungserbringung in Form von	Alters-grenze	Antrags-erfordernis (§ 37 Abs. 1)
Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten (§ 28 Abs. 2)	ein- und mehrtägige Schulausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	tatsächliche Kosten	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbietende	25 Jahre	Nein
Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)	- für alle Schüler u. Schülerinnen - ab 15 Jahre jährlich aktuelle Schulbescheinigung	- zum 1. August in Höhe von 130 € - zum 1. Februar in Höhe von 65 €	Geldleistung	25 Jahre	Nein bei Grundschülerungsgeld-Bezug
Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)	- Beförderung zur nächstgelegenen Schule ist notwendig - Kosten werden nicht von Dritten übernommen - Deckung der Aufwendungen aus dem Regelbedarf unzumutbar	tatsächliche Kosten	Geldleistung	25 Jahre	Nein
Lernförderung (§ 28 Abs. 5)	- schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung - geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um Lernziele zu erreichen	ortsübliche Preise für Lernförderung	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbietende	25 Jahre	Ja
Mittagessen (§ 28 Abs. 6)	Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort wird wahrgenommen	tatsächliche Kosten	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbietende	25 Jahre	Nein
Kultur, Sport und Freizeit (§ 28 Abs. 7)	- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit - Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten, Teilnahme an Freizeiten	15 € / Monat	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbietende	18 Jahre	Nein

